



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 10.9.2026
COM(2026) 459 final

Empfehlung für einen

BESCHLUSS DES RATES

über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über Abkommen zwischen der Union und Bolivien, Chile, Costa Rica, Ecuador, Kanada, Panama, Peru und den Vereinigten Arabischen Emiraten über die Zusammenarbeit zwischen der Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) und den für die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen zuständigen Behörden dieser Drittstaaten

BEGRÜNDUNG

1. HINTERGRUND DER EMPFEHLUNG

• Gründe und Ziele der Empfehlung

In einer globalisierten Welt, in der schwere Kriminalität und Terrorismus zunehmend länderübergreifend und polyvalent aufgestellt sind, müssen die Strafverfolgungs- und Justizbehörden optimal ausgestattet sein, wenn sie im Interesse der Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger mit externen Partnern zusammenarbeiten sollen. Folglich sollte die Rolle von Eurojust als Vermittler der justiziellen Zusammenarbeit mit Drittstaaten weiterentwickelt werden, da eine solche Zusammenarbeit von wesentlicher Bedeutung ist, um Beweismaterial für eine erfolgreiche Strafverfolgung zu sammeln und Mitglieder krimineller Netze vor Gericht zu bringen. Zu diesem Zweck überarbeitet die Kommission derzeit das Mandat von Eurojust, um die Rolle der Agentur und die Unterstützung für die zuständigen nationalen Behörden bei der Erleichterung der justiziellen Zusammenarbeit mit Drittstaaten weiter zu stärken.

Die Bedeutung des Informationsaustauschs und der engen Zusammenarbeit mit internationalen Partnern wurde in den verschiedenen Strategien und Aktionsplänen, die die Europäische Kommission in den letzten Jahren angenommen hat, stets hervorgehoben. So wird beispielsweise in der *EU-Strategie zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität (2021-2025)*¹ auf die zunehmende Komplexität neuer krimineller Gruppen und ihrer transnationalen, netzwerkbasierten Strukturen hingewiesen. Die am 1. April 2025 vorgelegte *Europäische Strategie für die innere Sicherheit (ProtectEU)*² zielt darauf ab, die bestehenden Sicherheitsrahmen zu vereinheitlichen und gleichzeitig die Fähigkeit von Eurojust zur Bekämpfung schwerer grenzüberschreitender Kriminalität weiter zu stärken und das operative Instrumentarium der Agentur zu erweitern.

Damit Eurojust diese Aufgaben wirksam wahrnehmen kann, sollte die Zusammenarbeit der Agentur mit Ländern außerhalb der Europäischen Union durch den Abschluss internationaler Abkommen, die die justizielle Zusammenarbeit mit der Agentur verbessern, weiter gestärkt werden. Diese Abkommen leisten einen besonders wichtigen Beitrag zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität, da sie einen raschen Austausch personenbezogener Daten und die Entsendung einer Verbindungsstaatsanwältin bzw. eines Verbindungsstaatsanwalts aus dem Partnerland zu Eurojust ermöglichen. Dadurch bieten sich Eurojust wesentliche Instrumente zur Intensivierung der operativen Zusammenarbeit mit den internationalen Partnern der Agentur, beispielsweise im Rahmen gemeinsamer Ermittlungsgruppen. Derzeit verfügt Eurojust über 12 Kooperationsabkommen für den systematischen Austausch von personenbezogenen Daten, und zwar mit Montenegro, der Ukraine, Moldau, Liechtenstein, der Schweiz, Nordmazedonien, den USA, Island, Norwegen, Georgien, Albanien und Serbien. Nach Artikel 80 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2018/1727³ (Eurojust-Verordnung) sind diese Kooperationsabkommen weiterhin gültig.

¹ Mitteilung der Kommission über eine EU-Strategie zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität 2021-2025 (COM(2021) 170 final).

² Mitteilung der Kommission „ProtectEU – eine Europäische Strategie für die innere Sicherheit“ (COM(2025) 148 final).

³ Verordnung (EU) 2018/1727 vom 14. November 2018 (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 138). Zu den 12 Kooperationsabkommen siehe <https://www.eurojust.europa.eu/states-and-partners/third-countries/agreements-cooperation>.

Seit Inkrafttreten der Eurojust-Verordnung am 12. Dezember 2019 ist es Aufgabe der Kommission, nach Maßgabe des Vertrags im Namen der Union internationale Übereinkünfte mit Drittstaaten über die Zusammenarbeit mit Eurojust auszuhandeln. Zwar kann Eurojust im Einklang mit Kapitel V der Verordnung durch Arbeitsvereinbarungen unabhängig Kooperationsbeziehungen zu externen Partnern aufbauen und unterhalten, doch bilden diese Vereinbarungen allein keine Rechtsgrundlage für den Austausch operativer personenbezogener Daten. Sie erlauben es Eurojust, institutionelle Kontakte mit den zuständigen Behörden der Partnerländer aufzunehmen, reichen jedoch allein nicht aus, um eine wirksame justizielle Zusammenarbeit zu ermöglichen.

Aus diesem Grund ermächtigte der Rat die Kommission am 1. März 2021, mit 13 Drittstaaten (*Ägypten, Algerien, Argentinien, Armenien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Kolumbien, Israel, Jordanien, Libanon, Marokko, Tunesien und Türkei*) internationale Übereinkünfte über die justizielle Zusammenarbeit zwischen Eurojust und den zuständigen Behörden dieser Staaten auszuhandeln. Seitdem hat die Europäische Union Abkommen mit Armenien⁴, Bosnien und Herzegowina⁵ sowie mit Libanon⁶ geschlossen. Darüber hinaus sind die Verhandlungen mit Algerien abgeschlossen, nachdem der Text im März 2026 im Rat auf fachlicher Ebene vereinbart wurde. Die Kommission hat im Juni 2026 Verhandlungen mit Kolumbien abgeschlossen. Bestimmungen über die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden des Vereinigten Königreichs und Eurojust sind Teil des Handels- und Kooperationsabkommens⁷.

Unter Berücksichtigung der politischen Strategien, des operativen Bedarfs der Justizbehörden in der gesamten Europäischen Union und der potenziellen Vorteile einer engeren globalen Zusammenarbeit hält es die Kommission für erforderlich, eine Ermächtigung zur Aushandlung internationaler Übereinkünfte mit weiteren Drittstaaten zu beantragen, um die Zusammenarbeit von Eurojust mit den zuständigen Behörden dieser Länder im Rahmen der Ermittlungen und strafrechtlichen Verfolgung bei schweren grenzüberschreitenden Straftaten zu stärken. Die Gründe, aus denen die Kommission die acht Länder Bolivien, Chile, Costa Rica, Ecuador, Kanada, Panama, Peru und Vereinigte Arabische Emirate vorschlägt, beruhen auf ihrer Bewertung der vorrangigen Länder nach folgenden Kriterien:

Ein wesentliches Kriterium ist der **operative Bedarf** von Eurojust, wie er in der Strategie für die Zusammenarbeit mit internationalen Partnern 2024-2027⁸ dargelegt ist. In dieser Strategie, die der Kommission nach Artikel 52 Absatz 1 der Eurojust-Verordnung zur Überprüfung vorgelegt wurde, stellte Eurojust einen besonderen operativen Bedarf für die Zusammenarbeit mit Bolivien, Ecuador, Mexiko, Nigeria, Peru und den Vereinigten Arabischen Emiraten fest. Kanada, Panama und die Vereinigten Arabischen Emirate waren bereits in der vorherigen Eurojust-Strategie (2020–2024) ermittelt worden, und ihre operative Relevanz wurde in der jüngsten Strategie bekräftigt. Zusätzliche Bewertungen von Eurojust haben ergeben, dass die

⁴ Der Rat hat seinen am 5. April 2024 unterzeichneten Beschluss über den Abschluss am 10. Oktober 2024 angenommen (ABl. L, 31.10.2024, [EUR-Lex - 22024A02737 - DE - EUR-Lex](#)).

⁵ Der Rat hat seinen am 28. Oktober 2024 unterzeichneten Beschluss über den Abschluss am 14. April 2025 angenommen (ABl. L, 7.5.2025, https://eur-lex.europa.eu/eli/agree_international/2025/867/oj/deu).

⁶ Der Rat hat seinen am 2. Dezember 2025 unterzeichneten Beschluss über den Abschluss am 4. Juni 2026 angenommen (ABl. L, 2026/1522, 3.7.2026, <http://data.europa.eu/eli/dec/2026/1522/oj>).

⁷ Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits (ABl. L 149 vom 30.4.2021, S. 10, [https://eur-lex.europa.eu/eli/agree_international/2021/689\(1\)/oj/deu](https://eur-lex.europa.eu/eli/agree_international/2021/689(1)/oj/deu)).

⁸ <https://www.eurojust.europa.eu/states-and-partners/third-countries/strategy-cooperation-international-partners>.

operative Zusammenarbeit mit weiteren Ländern, darunter Chile und Costa Rica, verstärkt werden muss. Für diese beiden Länder hat Eurojust einen exponentiellen Anstieg der Zahl der Ersuchen um justizielle Koordinierung und Zusammenarbeit von fünf im Jahr 2024 auf 27 im Jahr 2025 festgestellt. Die Zahl der komplexen Fälle (d.h. Fälle, die mehrere Koordinierungssitzungen oder die Einsetzung gemeinsamer Ermittlungsgruppen erfordern) ist ebenfalls in ähnlicher Weise gestiegen, und zwar von null im Jahr 2023 auf sechs im Jahr 2025.

Ein weiteres Kriterium ist das **Interesse des Drittstaats** am Abschluss solcher Abkommen. In diesem Zusammenhang wird aufgrund der jüngsten Interaktionen auf hoher Ebene ein besonders starkes Interesse seitens Chiles, Costa Ricas, Ecuadors, Kanadas, Panamas, Perus und der Vereinigten Arabischen Emirate an der Aushandlung eines Abkommens über die Zusammenarbeit mit Eurojust ersichtlich.

Ein wesentliches **strategisches** Kriterium ist die Verbesserung der Zusammenarbeit mit denjenigen Drittstaaten, die erhebliche Auswirkungen auf die europäische **Sicherheit** haben können. Wie die Kommission in ihrer Strategie für die innere Sicherheit „ProtectEU“⁹ dargelegt hat, kann sich dies wie im Fall der lateinamerikanischen Länder aus geografischen oder strategischen Erwägungen ergeben, um gemeinsamen Sicherheitsbedrohungen, insbesondere in den Bereichen organisierte Kriminalität, Drogenhandel und Cyberkriminalität, zu begegnen. Der operative Nutzen kann auch auf beiderseitigem Interesse beruhen, insbesondere wenn bereits eine wirksame Zusammenarbeit besteht. So erhält Kanada beispielsweise eine große Zahl von Rechtshilfeersuchen aus den Mitgliedstaaten, wodurch die Bedeutung des Landes als Partner bei der Bearbeitung grenzüberschreitender Fälle zum Ausdruck kommt.

Lateinamerika macht den größten Teil der vorgeschlagenen Länder aus. Dies steht nicht nur im Einklang mit der EU-Strategie für die innere Sicherheit „ProtectEU“, sondern auch mit der Priorität, die Eurojust selbst (in seiner internationalen Strategie) und durch die Unterzeichnung verschiedener Arbeitsvereinbarungen insbesondere mit lateinamerikanischen Ländern¹⁰, einschließlich aller sechs unter diese Empfehlung fallenden lateinamerikanischen Länder, genannt hat. Darüber hinaus hat Eurojust eine Arbeitsvereinbarung mit der Iberoamerikanischen Vereinigung der Staatsanwaltschaften (AIAMP), die 22 iberoamerikanische Ministerien vertritt, und eine Absichtserklärung mit dem Iberoamerikanischen Netz für internationale rechtliche Zusammenarbeit (IberRed), die Zugang zum sicheren Kommunikationssystem Iber@ gewährt, unterzeichnet. Mit diesen Bemühungen will die Agentur der Europäischen Union die Bekämpfung des internationalen Drogenhandels mit Ursprung in Südamerika unterstützen, der sich zunehmend auf die Sicherheit der Europäischen Union auswirkt¹¹.

Ein weiterer wichtiger Faktor ist, ob eine ausreichende **regulatorische Konvergenz** mit dem Drittstaat besteht, um eine operative Zusammenarbeit mit den Agenturen der Europäischen Union zu ermöglichen. Dies betrifft insbesondere die Achtung der Rechtsstaatlichkeit, der Grundrechte (einschließlich des Verbots der Todesstrafe) und der Datenschutzstandards. Unter den Ländern, die für die Zusammenarbeit mit Eurojust von höchster operativer Relevanz oder größtem Interesse sind, sollte denjenigen Vorrang eingeräumt werden, die ein

⁹ Siehe Fußnote 2.

¹⁰ <https://www.eurojust.europa.eu/states-and-partners/third-countries/working-arrangements>.

¹¹ Siehe in diesem Zusammenhang die Schlussfolgerungen des Rates (Justiz und Inneres) vom 12./13. Juni 2024. Siehe auch Erklärung von Venedig der G7-Ministertagung zum Thema Justiz vom 9./10. Mai 2024.

hohes Maß an Konvergenz aufweisen oder die dabei sind, ihre Standards an die Vorschriften der Europäischen Union (insbesondere an die Richtlinie zum Datenschutz bei der Strafverfolgung¹²⁾) anzugleichen; dazu gehören Chile, Costa Rica, Kanada, Panama und Peru.

Schließlich ist es von entscheidender Bedeutung, die **Kohärenz** der Beziehungen der **Agenturen und Einrichtungen im Bereich Justiz und Inneres (JI)** zu Drittstaaten zu gewährleisten, insbesondere zwischen Europol, der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa) und Eurojust. In diesem Zusammenhang hebt die Kommission in ihrer *Strategie für die innere Sicherheit* „ProtectEU“¹³ die Maßnahmen hervor, die sie aushandeln wird, um „internationale Abkommen zwischen der EU und vorrangigen Drittstaaten über die Zusammenarbeit mit Europol und Eurojust ab[zu]schließen“. Der Rat hatte die Kommission 2023 ermächtigt, internationale Abkommen über die Zusammenarbeit im Bereich der Strafverfolgung zwischen Europol und *Bolivien, Ecuador, Mexiko, Peru und Brasilien* auszuhandeln; diese Länder fallen nicht unter den Beschluss des Rates von 2021, mit dem die Kommission ermächtigt wurde, Abkommen über die Zusammenarbeit mit Eurojust auszuhandeln. Die Europäische Union hat internationale Abkommen über die Zusammenarbeit zwischen Europol und den Polizeibehörden Ecuadors¹⁴ unterzeichnet, und ein entsprechendes Abkommen mit Brasilien wird derzeit abgeschlossen. Es ist ein logischer nächster Schritt, der Kommission die Ermächtigung zur Aushandlung von Abkommen mit Bolivien, Chile, Costa Rica, Kanada, Panama, Peru und den Vereinigten Arabischen Emiraten über die Zusammenarbeit mit Eurojust zu erteilen und so die Durchsetzung und die justizielle Zusammenarbeit weiter zu straffen und zu verbessern.

Unter Anwendung dieser Kriterien empfiehlt die Kommission dem Rat daher, die Aufnahme von Verhandlungen mit den folgenden acht Drittstaaten zu genehmigen:

Bolivien

Die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Eurojust und Bolivien ist von strategischer Bedeutung, insbesondere in Bezug auf die Drogenherstellung und den Drogenhandel. Als drittgrößter Kokainproduzent der Welt wird Bolivien als kritischer Umschlagort und Zugangstor für den Drogenschmuggel nach Europa genutzt, was die Aktivitäten organisierter krimineller Netzwerke erleichtert.

Die jüngsten Entwicklungen zeigen, dass Bolivien fest entschlossen ist, die Beziehungen zu Eurojust sowohl auf strategischer als auch auf operativer Ebene zu stärken. Bolivien hat eine Eurojust-Kontaktstelle benannt und an mehreren operativen und strategischen Sitzungen sowie Studienbesuchen bei Eurojust teilgenommen. Bolivien wurde in der Eurojust-Strategie für die Zusammenarbeit mit internationalen Partnern 2024-2027 Vorrang eingeräumt, was die gemeinsamen Interessen bei der Bekämpfung der Drogenkriminalität widerspiegelt. Bestehende Rahmen wie die Arbeitsvereinbarung zwischen Bolivien und Eurojust aus dem Jahr 2024 bieten eine solide Grundlage für die justizielle Zusammenarbeit. Darüber hinaus hat Bolivien eine spezielle Eurojust-Kontaktstelle benannt, was die Effizienz der Ersuchen um justizielle Zusammenarbeit weiter verbessert.

¹² Richtlinie (EU) 2023/977 über den Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2006/960/JI des Rates (ABl. L 134 vom 22.5.2023, S. 1, <http://data.europa.eu/eli/dir/2023/977/oj>).

¹³ Siehe Fußnote 2.

¹⁴ Der Rat hat seinen am 23. September 2025 unterzeichneten Beschluss über den Abschluss am 30. März 2026 angenommen (ABl. L, 2026/828, 15.4.2026, <http://data.europa.eu/eli/dec/2026/828/oj>).

Das Land beteiligt sich auch aktiv an dem Mechanismus für eine verstärkte Zusammenarbeit, der durch Eurojust und das „EL PAcCTO“-Programm¹⁵ unterstützt wird. Dieses Instrument bietet einen Rahmen für die regelmäßige Zusammenarbeit mit den lateinamerikanischen Ländern, die eine Arbeitsvereinbarung oder ein anderes Kooperationsinstrument mit Eurojust unterzeichnet haben. Der Mechanismus umfasst sowohl eine europäische Komponente unter der Leitung von Eurojust als auch eine innerlateinamerikanische Komponente unter der Leitung von EL PAcCTO und den Staatsanwaltschaften der Unterzeichnerstaaten.

All dies unterstreicht die Bereitschaft Boliviens, sich an internationalen Initiativen im Bereich der Justiz zu beteiligen, und stellt sicher, dass die operative Zusammenarbeit den EU-Standards entsprechen kann.

Bolivien ist auch aktiv an regionalen justiziellen Netzen beteiligt, darunter IberRed und die Iberoamerikanische Vereinigung der Staatsanwaltschaften (AIAMP), was die Grundlage für die Zusammenarbeit stärkt. Eurojust hat Kooperationsinstrumente mit diesen Netzen geschaffen, was den Status Boliviens als strategisch wichtiger Partner weiter festigt.

Kanada

Die Stärkung der Zusammenarbeit zwischen Eurojust und Kanada, insbesondere bei der Bekämpfung von Drogenhandel, Betrug, Geldwäsche und Cyberkriminalität, ist von erheblicher strategischer und operativer Bedeutung. Kanada und die Europäische Union sind zunehmend von ausgeklügelten, durch den Cyberspace ermöglichten Straftaten betroffen, die von organisierten kriminellen Gruppen begangen werden, die über Regionen hinweg operieren. Kanada wird in der Eurojust-Strategie für die Zusammenarbeit mit internationalen Partnern 2024-2027 als vorrangiger Partner genannt, was ein starkes beiderseitiges Interesse an einer Vertiefung der justiziellen Zusammenarbeit widerspiegelt.

Kanada ist ein gleichgesinnter Partner mit einem hohen Maß an regulatorischer Konvergenz in wichtigen Bereichen wie Rechtsstaatlichkeit, Grundrechte und Datenschutzgarantien. Die bestehende Zusammenarbeit ist bereits solide: Kanada gehört im Hinblick auf Ersuchen von Mitgliedstaaten der Europäischen Union um justizielle Zusammenarbeit zu den zehn wichtigsten Drittstaaten. Dieses hohe Maß an operativem Engagement macht deutlich, dass die Beweiserhebung beschleunigt und die mögliche Entsendung einer Verbindungsstaatsanwältin/eines Verbindungsstaatsanwalts zu Eurojust erleichtert werden muss.

Die kanadischen Behörden haben eine Eurojust-Kontaktstelle benannt und regelmäßig an operativen Sitzungen teilgenommen, die im Rahmen der von Eurojust unterstützten Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen im Bereich der schweren und organisierten Kriminalität unter Beteiligung der Mitgliedstaaten und Kanadas organisiert wurden.

Chile

Die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Eurojust und Chile ist von erheblicher strategischer und operativer Bedeutung, da Chile zunehmend von Drogenhandel in Verbindung mit in der Europäischen Union tätigen organisierten kriminellen Gruppen betroffen ist. Die justizielle Zusammenarbeit mit Chile ist auch für die Bekämpfung der

¹⁵ EL PAcCTO ist das Europäische/Lateinamerikanische Hilfsprogramm gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität.

organisierten Eigentumskriminalität, der Cyberkriminalität und der Geldwäsche von wesentlicher Bedeutung.

Chile hat eine Eurojust-Kontaktstelle benannt und an mehreren operativen und strategischen Sitzungen sowie Studienbesuchen bei Eurojust teilgenommen. Chile wird in der Eurojust-Strategie für die Zusammenarbeit mit internationalen Partnern 2024-2027 als vorrangiger Partner geführt. Ein wichtiger Fortschritt wurde im Juli 2024 erzielt, als die Generalstaatsanwaltschaft Chiles und Eurojust eine Arbeitsvereinbarung unterzeichneten. Mit dieser Vereinbarung wird die Nutzung der Eurojust-Kontaktstellen formalisiert und eine engere und effizientere Kommunikation sichergestellt, um Ersuchen um justizielle Zusammenarbeit in beide Richtungen zu beschleunigen. Seitdem wurde die operative und strategische Zusammenarbeit verstärkt, und die Zahl der Hilfsersuchen zwischen Chile und Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist exponentiell gestiegen. Chile ist für das Jahr 2026 zum lateinamerikanischen Koordinator für den Mechanismus für eine verstärkte Zusammenarbeit geworden, der durch Eurojust und das „EL PAcCTO“-Programm unterstützt wird.

Chile beteiligt sich aktiv an mehreren regionalen justiziellen Netzen, darunter IberRed und die Iberoamerikanische Vereinigung der Staatsanwaltschaften (AIAMP). Eurojust hat Kooperationsinstrumente mit beiden Netzen geschaffen. Durch dieses Engagement auf mehreren Ebenen wird die Grundlage für eine vertiefte Zusammenarbeit mit Chile weiter gestärkt. Das Land hat ein starkes Interesse daran, seine Standards an die Vorschriften der Europäischen Union anzugleichen, z. B. seine Datenschutzvorschriften an die Richtlinie zum Datenschutz bei der Strafverfolgung (unterstützt durch EL PAcCTO).

Costa Rica

Die Stärkung der Zusammenarbeit zwischen Eurojust und Costa Rica gewinnt immer mehr an operativer Bedeutung, insbesondere da Costa Rica zunehmend Drogenhandel und organisierter Kriminalität ausgesetzt ist, was zum Teil auf die Diversifizierung der Schmuggelrouten in die EU und ein allgemeines Erstarken der organisierten Kriminalität zurückzuführen ist. Darüber hinaus wird das Land zusammen mit Panama zu einer Drehscheibe für private Unternehmen, die digitale Dienste anbieten, und stellt daher einen wichtigen Partner für Eurojust in Bezug auf digitale Beweismittel dar.

Costa Rica hat eine Eurojust-Kontaktstelle benannt und an mehreren operativen und strategischen Sitzungen sowie Studienbesuchen bei Eurojust teilgenommen. Costa Rica zeigt großes Interesse an einer Vertiefung der Zusammenarbeit mit Eurojust und der Europäischen Union im weiteren Sinne. Seit 2024 besteht bereits eine Arbeitsvereinbarung zwischen Costa Rica und Eurojust, und der jüngste Austausch auf hoher Ebene sowie die Beteiligung am Mechanismus für eine verstärkte Zusammenarbeit¹⁶ unterstreichen das Engagement des Landes. Der Generalstaatsanwalt ist ein aktiver Partner bei der Förderung einer engeren justiziellen Zusammenarbeit.

Costa Rica hat auch Interesse daran bekundet, technische Unterstützung von der Europäischen Union bei der Angleichung der Justiz- und Datenschutzstandards zu erhalten, und seine Bereitschaft bekräftigt, die Zusammenarbeit in Strafsachen zu intensivieren.

Ecuador

¹⁶ Siehe oben im Bolivien betreffenden Teil.

Die Stärkung der Zusammenarbeit zwischen Eurojust und Ecuador ist von entscheidender Bedeutung, da Ecuador ein wichtiger Produktions- und Umschlagsort für Kokain ist, der sich auf den europäischen Markt und die regionale Sicherheit auswirkt. Insbesondere entwickelte sich Ecuador im Jahr 2022 zum führenden Ursprungsland für Kokainlieferungen nach Europa, weshalb dem Land für die strategische Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität und des unerlaubten Handels mit Feuerwaffen eine zentrale Rolle zukommt.

Aufgrund seiner operativen Bedeutung wird Ecuador in der Eurojust-Strategie für die Zusammenarbeit mit internationalen Partnern 2024-2027 als vorrangiger Partner geführt. Dies unterstreicht das wachsende Interesse Ecuadors an einer Stärkung der justiziellen Zusammenarbeit mit der Europäischen Union. Im Juli 2024 schloss sich Ecuador den lateinamerikanischen Ländern an, die eine Arbeitsvereinbarung mit Eurojust unterzeichnet haben, und trat dem Mechanismus für eine verstärkte Zusammenarbeit bei. Ecuador hat eine Eurojust-Kontaktstelle benannt und an mehreren operativen und strategischen Sitzungen sowie Studienbesuchen bei Eurojust teilgenommen. Jüngste Kontakte, wie etwa Gespräche auf hoher Ebene, spiegeln den proaktiven Ansatz Ecuadors zur Stärkung der bestehenden Beziehungen wider. Insbesondere sind Eurojust und die Sonderstaatsanwaltschaften gegen organisierte Kriminalität (UNIDOT und FEDOTI¹⁷) und Geldwäsche dabei, ihre operative und strategische Zusammenarbeit auszubauen, u. a. im Zusammenhang mit verstärkten Sicherheitsmaßnahmen in ecuadorianischen Häfen zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität und des Drogenhandels.

Ecuador hat auch Interesse an der Angleichung seiner Standards an die Vorschriften der Europäischen Union bekundet, insbesondere im Bereich des Datenschutzes. Ein weiteres Beispiel für das Engagement des Landes ist ein kürzlich in Kraft getretenes internationales Abkommen über die Zusammenarbeit mit Europol, das umfassende Datenschutzbestimmungen enthält.

Panama

Die justizielle Zusammenarbeit mit Panama ist von erheblicher operativer Bedeutung, insbesondere in Bezug auf die Bekämpfung von Drogenhandel, Cyberkriminalität, Eigentumskriminalität, Betrug und Geldwäsche. Panama wird häufig von organisierten kriminellen Gruppen für die Registrierung und den Betrieb von Briefkastenfirmen genutzt, die an Geldwäsche beteiligt sind, und dient als wichtiger Umschlagsort für Drogen, die von Südamerika nach Europa befördert werden.

Panama hat eine Eurojust-Kontaktstelle benannt und an mehreren operativen und strategischen Sitzungen sowie Studienbesuchen bei Eurojust teilgenommen. Eurojust hat mehrere Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen von Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit Bezug zu Panama unterstützt, wobei die panamaischen Behörden über Eurojust eng mit den nationalen Behörden zusammenarbeiteten und aktiv an Koordinierungssitzungen teilnahmen.

Darüber hinaus arbeiten Panama und Eurojust eng zusammen, um im Zusammenhang mit elektronischen Beweismitteln und privaten Unternehmen, die digitale Dienste anbieten,

¹⁷ Die Strafverfolgung im Rahmen von **UNIDOT** bezieht sich auf Gerichtsverfahren, die von der nationalen Spezialeinheit Ecuadors für Ermittlungen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (Spanisch: *Unidad Nacional de Investigación contra la Delincuencia Organizada Transnacional*) angestrengt werden; **FEDOTI** ist die Sonderstaatsanwaltschaft für grenzüberschreitende und internationale organisierte Kriminalität.

Herausforderungen anzugehen und bewährte Verfahren auszutauschen. In der Praxis hat sich die Zahl der Panama betreffenden Fälle in den letzten beiden Jahren verfünffacht, doch ein weiterer Anstieg erfordert die Möglichkeit eines systematischen Austauschs personenbezogener Daten.

Panama wird in der Eurojust-Strategie für die Zusammenarbeit mit internationalen Partnern 2024-2027 als vorrangiger Partner geführt. Im Jahr 2024 unterzeichneten die Generalstaatsanwaltschaft Panamas und Eurojust eine Arbeitsvereinbarung, mit der die Nutzung der Eurojust-Kontaktstellen formalisiert und eine engere Kommunikation sichergestellt wurde, um Ersuchen um justizielle Zusammenarbeit in beide Richtungen zu beschleunigen.

Panama ist auch an mehreren regionalen justiziellen Netzen beteiligt, darunter insbesondere IberRed und die Iberoamerikanische Vereinigung der Staatsanwaltschaften (AIAMP), mit denen Eurojust Kooperationsinstrumente geschaffen hat. Die EUSTa hat eine Absichtserklärung mit der AIAMP und eine Arbeitsvereinbarung mit der panamaischen Generalstaatsanwaltschaft unterzeichnet, wodurch die Bedeutung Panamas als regionaler Kooperationspartner weiter gestärkt wurde. Panama hat ein Interesse an der Angleichung seiner Standards an die Vorschriften der Europäischen Union, z. B. im Bereich des Datenschutzes.

Peru

Die justizielle Zusammenarbeit mit Peru ist von großer Bedeutung. Da das Land weltweit zweitgrößter Kokainproduzent und eine Hauptquelle der in die Europäische Union verbrachten Drogen ist, konzentrieren sich die Kooperationsbemühungen in erster Linie auf die Bekämpfung des Drogenhandels, aber auch auf die Bekämpfung von Eigentumskriminalität, Geldwäsche und Cyberkriminalität. Peru wird in der Eurojust-Strategie für die Zusammenarbeit mit internationalen Partnern 2024-2027 als vorrangiger Partner geführt.

Peru zeigt großes Interesse an einer Zusammenarbeit mit Eurojust. Im Jahr 2024 unterzeichneten die Generalstaatsanwaltschaft Perus und Eurojust eine Arbeitsvereinbarung, und der jüngste Austausch auf hoher Ebene unterstreicht das Engagement des Landes für den Ausbau der Zusammenarbeit. Peru hat eine Eurojust-Kontaktstelle benannt und an strategischen und operativen Sitzungen sowie Studienbesuchen bei Eurojust teilgenommen. Die zuständigen Behörden beteiligen sich auch aktiv an dem Mechanismus für eine verstärkte Zusammenarbeit, was dazu führte, dass im Jahr 2025 auf Ersuchen der peruanischen Behörden Dutzende aktiver Ermittlungen von Eurojust unterstützt wurden.

Trotz der zwischenzeitlich erfolgten Regierungswechsel führt Peru auch einen Dialog über ein internationales Abkommen über die Zusammenarbeit mit Europol und hat die Kommission um technische Unterstützung bei der Angleichung seiner Strafverfolgungsstandards an die Datenschutzerfordernungen der Europäischen Union ersucht.

Peru ist auch aktiv an regionalen justiziellen Netzen beteiligt, darunter insbesondere IberRed und die Iberoamerikanische Vereinigung der Staatsanwaltschaften (AIAMP), mit denen Eurojust Kooperationsinstrumente geschaffen hat.

Vereinigte Arabische Emirate

Die justizielle Zusammenarbeit mit den Vereinigten Arabischen Emiraten betrifft hauptsächlich Betrug – insbesondere Mehrwertsteuerbetrug –, Drogenhandel, Geldwäsche, Eigentumskriminalität und Cyberkriminalität. Eine beträchtliche Zahl organisierter krimineller Gruppen, die die Europäische Union ins Visier genommen haben, scheint in den Vereinigten Arabischen Emiraten ansässig zu sein und das Land häufig als Basis zu nutzen, um von hier aus ihre Netzwerke zu steuern und ihre Aktivitäten zu betreiben, einschließlich Drogenhandel, Geldwäsche und Transfers mittels Untergrundbanken.

Gemäß der Eurojust-Strategie für die Zusammenarbeit mit internationalen Partnern 2024-2027 hat das Land eine sehr hohe operative Bedeutung bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität. Die Behörden der Vereinigten Arabischen Emirate haben an mehreren operativen und strategischen Sitzungen und Studienbesuchen bei Eurojust teilgenommen. Die Vereinigten Arabischen Emirate haben eine Eurojust-Kontaktstelle benannt und sich stark für die Zusammenarbeit mit Eurojust eingesetzt, wie ihr Engagement während der Team-Europa-Mission im April 2025 und die Teilnahme an einem gemeinsamen Expertenworkshop im Juli 2025 belegen, bei dem konkrete Schritte zur weiteren Vertiefung der Zusammenarbeit vereinbart wurden. Eine Arbeitsvereinbarung mit Eurojust, in der auch die Einrichtung einer ständigen Kontaktstelle in Den Haag vorgesehen ist, ist in Vorbereitung. Diese Initiativen unterstreichen das Engagement des Landes als verlässlicher Partner bei der Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität an der Seite der Europäischen Union.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Die vorliegende Empfehlung steht im Einklang mit den bestehenden Vorschriften der Union im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit zwischen Eurojust und Drittstaaten.

Bei der Verbesserung des Informationsaustauschs und der Zusammenarbeit unter den Mitgliedstaaten sowie zwischen den Agenturen der Union und Drittstaaten wurden Fortschritte erzielt. Mit der Verordnung (EU) 2023/2131 zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1727 und des Beschlusses 2005/671/JI des Rates im Hinblick auf den digitalen Informationsaustausch in Terrorismusfällen¹⁸ wird der Rahmen für die Zusammenarbeit mit Drittstaaten auf Seiten von Eurojust gestärkt, indem eine Rechtsgrundlage für die Abordnung einer Verbindungsstaatsanwältin bzw. eines Verbindungsstaatsstaatsanwalts aus einem Drittstaat zu Eurojust und die Zusammenarbeit mit Eurojust geschaffen wird.

Außerdem weist die Verordnung (EU) 2022/838 zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1727 hinsichtlich der Erhebung, Sicherung und Analyse von Beweismitteln durch Eurojust im Zusammenhang mit Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen¹⁹ eine enge Verbindung zu Drittstaaten auf. Beide Legislativvorschläge unterstreichen, wie wichtig eine enge Zusammenarbeit mit Drittstaaten im Rahmen der Ermittlungen und strafrechtlichen Verfolgung bei schweren Straftaten ist.

¹⁸ Verordnung (EU) 2023/2131 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Oktober 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1727 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie des Beschlusses 2005/671/JI des Rates im Hinblick auf digitalen Informationsaustausch in Terrorismusfällen (ABl. L, 2023/2131, 11.10.2023, <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2131/oj>).

¹⁹ Verordnung (EU) 2022/838 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1727 hinsichtlich der Sicherung, Analyse und Speicherung von Beweismitteln durch Eurojust im Zusammenhang mit Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und damit zusammenhängenden Straftaten.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Über die oben genannte *EU-Strategie zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität (2021-2025)* und die *Strategie für die innere Sicherheit „ProtectEU“*²⁰ hinaus finden sich ähnliche Verweise auf die Bedeutung von Eurojust und die zentrale Rolle der Agentur bei der grenzübergreifenden justiziellen Zusammenarbeit auch in anderen themenbezogenen Strategiepapieren wie den Mitteilungen *Strategie der EU zur Bekämpfung des Menschenhandels*²¹, *EU-Agenda für Terrorismusbekämpfung*²² und *EU-Agenda zur Drogenbekämpfung und Aktionsplan*²³.

Im Einklang mit diesen strategischen Dokumenten wurde die internationale Zusammenarbeit auch im Bereich der Strafverfolgung verstärkt. Auf der Grundlage der Ermächtigung durch den Rat²⁴ hat die Kommission Abkommen über den Austausch personenbezogener Daten mit der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) ausgehandelt.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

- **Materielle Rechtsgrundlage**

Die Verordnung (EU) 2018/1727 betreffend die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) gibt den Rechtsrahmen für Eurojust vor, insbesondere deren Ziele, Aufgaben, Zuständigkeiten, Datenschutzbestimmungen und Wege der Zusammenarbeit mit externen Partnern.

Das Ziel der Empfehlung ist es, vom Rat eine Ermächtigung für die Kommission zur Aushandlung der künftigen Abkommen im Namen der Union zu erlangen. Da das Hauptziel der Abkommen darin besteht, die justizielle Zusammenarbeit zwischen Eurojust und den zuständigen Behörden der betreffenden Drittstaaten bei der Bekämpfung der schweren Kriminalität durch den Austausch personenbezogener Daten zu stärken, sind die materiellen Rechtsgrundlagen für die Ermächtigung durch den Rat zur Aufnahme von Verhandlungen Artikel 16 Absatz 2 und Artikel 85.

- **Verfahrensrechtliche Grundlage**

Nach Artikel 218 Absatz 3 AEUV legt die Kommission dem Rat Empfehlungen vor, wenn die geplante Übereinkunft nicht ausschließlich oder hauptsächlich die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik betrifft. Der Rat erlässt einen Beschluss über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen und über die Benennung des Verhandlungsführers der Union oder des Leiters des Verhandlungsteams der Union.

Nach Artikel 218 Absatz 4 AEUV kann der Rat dem Verhandlungsführer Verhandlungsrichtlinien erteilen und einen Sonderausschuss zur Anhörung der Verhandlungsführers bestellen.

Die Kommission empfiehlt die Aufnahme von Verhandlungen über Abkommen zwischen

²⁰ Siehe Fußnoten 1 und 2.

²¹ Mitteilung der Kommission „Die Strategie der EU zur Bekämpfung des Menschenhandels 2021–2025“ (COM(2021) 171 final).

²² Mitteilung der Kommission „ProtectEU: Agenda zur Prävention und Bekämpfung von Terrorismus“ (COM(2026) 101 final vom 26.2.2026).

²³ Mitteilung der Kommission „EU-Agenda zur Drogenbekämpfung und Aktionsplan für den Zeitraum 2021-2025“ (COM(2020) 606 final).

²⁴ Beschluss 7047/20 des Rates vom 23. April 2020 und Ratsdokument CM 2178/20 vom 13. Mai 2020.

der Europäischen Union und Bolivien, Chile, Costa Rica, Ecuador, Kanada, Panama, Peru und den Vereinigten Arabischen Emiraten über die Zusammenarbeit zwischen der Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) und den für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen zuständigen Behörden dieser Drittstaaten. Die Kommission wird als Verhandlungsführerin benannt.

Die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über die geplanten Abkommen ist Artikel 218 Absätze 3 und 4 AEUV.

- **Wahl des Verhandlungsführers**

Da die geplanten Abkommen ausschließlich Angelegenheiten betreffen, die nicht unter die gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik fallen, sollte die Kommission nach Artikel 218 Absatz 3 AEUV als Verhandlungsführerin benannt werden.

- **Zuständigkeit der Union**

Die Union ist befugt, den Aufbau, die Arbeitsweise, den Tätigkeitsbereich und die Aufgaben von Eurojust festzulegen und hinsichtlich der justiziellen Zusammenarbeit mit Drittstaaten Garantien für den Schutz personenbezogener Daten vorzusehen.

In der Eurojust-Verordnung werden spezifische Vorschriften für die Übermittlung personenbezogener Daten durch Eurojust an Drittstaaten festgelegt. In Artikel 56 Absatz 2 der Verordnung sind die Fälle aufgeführt, in denen Eurojust personenbezogene Daten rechtmäßig an die Justizbehörden von Drittstaaten übermitteln darf. Aus der Bestimmung ergibt sich, dass für eine strukturelle Übermittlung personenbezogener Daten durch Eurojust an den betreffenden Drittstaat der Abschluss einer verbindlichen internationalen Übereinkunft zwischen der Europäischen Union und dem betreffenden Drittstaat erforderlich ist, die angemessene Garantien in Bezug auf den Schutz der Privatsphäre sowie anderer Grundrechte und Grundfreiheiten des Einzelnen vorsieht. Im Einklang mit Artikel 3 Absatz 2 AEUV fallen die zukünftigen Abkommen daher in die ausschließliche Außenkompetenz der Union.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Entfällt

- **Verhältnismäßigkeit**

Die von der Union mit dieser Empfehlung für einen Beschluss des Rates verfolgten Ziele, die vorstehend dargelegt wurden, können nur erreicht werden, wenn verbindliche internationale Abkommen geschlossen werden, die die notwendigen Kooperationsmaßnahmen enthalten und gleichzeitig einen angemessenen Schutz der Grundrechte gewährleisten. Nach Maßgabe der Eurojust-Verordnung (EU) 2018/1727 werden sich zudem die Bestimmungen der künftigen Abkommen auf das zur Erreichung ihrer Hauptziele erforderliche Maß beschränken. Einseitige Maßnahmen der Mitgliedstaaten gegenüber den betreffenden Drittstaaten sind keine Alternative, da Eurojust eine einzigartige Rolle spielt. Einseitige Maßnahmen würden zudem keine ausreichende Grundlage für die justizielle Zusammenarbeit zwischen Eurojust und Drittstaaten bieten und den notwendigen Schutz der Grundrechte nicht gewährleisten.

- **Wahl des Instruments**

Diese Empfehlung für einen Beschluss des Rates wird gemäß Artikel 218 Absätze 3 und 4 AEUV vorgelegt, wonach der Rat einen Beschluss über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen und die Benennung des Verhandlungsführers der Union erlassen soll. Der Rat

kann dem Verhandlungsführer auch Verhandlungsrichtlinien erteilen. Es gibt kein anderes Rechtsinstrument, mit dem die Ziele dieser Empfehlung erreicht werden könnten.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Entfällt

- **Konsultation der Interessenträger**

Entfällt

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Die Einholung von Fachwissen stützte sich auf die operativen Beiträge von Eurojust.

- **Folgenabschätzung**

Entfällt

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Entfällt

- **Grundrechte**

Die Abkommen sollten die Grundrechte und Grundsätze der Charta der Grundrechte der Europäischen Union wahren, namentlich das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens nach Artikel 7 der Charta, das Recht auf Schutz personenbezogener Daten nach Artikel 8 der Charta und das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und auf ein faires Verfahren nach Artikel 47 der Charta. Darüber hinaus ist jeder Informationsaustausch, der zu unmenschlicher und erniedrigender Behandlung oder Strafe führt und gegebenenfalls mit der Todesstrafe in Zusammenhang steht, verboten.

Der Austausch personenbezogener Daten und ihre Verarbeitung durch die Behörden eines Drittstaats betrifft die Grundrechte auf Schutz der Privatsphäre und Datenschutz. Diesbezüglich gewährleisten die Abkommen, dass bei personenbezogenen Daten, die im Rahmen der Abkommen übermittelt werden, im Einklang mit dem Unionsrecht angemessene Garantien Anwendung finden.

Insbesondere kann die Ausübung bestimmter Rechte des Einzelnen unter Berücksichtigung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses nur aufgeschoben, beschränkt oder versagt werden, soweit dies erforderlich und verhältnismäßig ist, insbesondere um eine laufende strafrechtliche Ermittlung oder eine Strafverfolgung nicht zu gefährden.

Zudem wird mit den Abkommen gewährleistet, dass der Austausch personenbezogener Daten zwischen Eurojust und den betreffenden Drittstaaten sowohl mit dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung als auch mit Artikel 52 Absatz 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union²⁵ im Einklang steht, indem sichergestellt wird, dass jede Einschränkung der Ausübung der in der Charta anerkannten Grundrechte auf das erforderliche Maß

²⁵ Charta der Grundrechte der Europäischen Union (ABl. C 202 vom 7.6.2016, S. 389, http://data.europa.eu/eli/treaty/char_2016/oj).

beschränkt ist, um die angestrebten, dem Gemeinwohl dienenden Ziele tatsächlich zu erreichen, wobei der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten ist.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Es ergeben sich keine Auswirkungen auf den Unionshaushalt.

5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Überwachungs-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Dem Rat und dem Europäischen Parlament werden regelmäßig Berichte und Informationen vorgelegt.

- **Erläuternde Dokumente (bei Richtlinien)**

Entfällt

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen der Empfehlung**

Mit dieser Empfehlung wird die Kommission zu Verhandlungen ermächtigt. Außerdem werden darin Verhandlungsrichtlinien festgelegt.

Empfehlung für einen

BESCHLUSS DES RATES

über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über Abkommen zwischen der Union und Bolivien, Chile, Costa Rica, Ecuador, Kanada, Panama, Peru und den Vereinigten Arabischen Emiraten über die Zusammenarbeit zwischen der Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) und den für die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen zuständigen Behörden dieser Drittstaaten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 und Artikel 85 in Verbindung mit Artikel 218 Absätze 3 und 4,

auf Empfehlung der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) 2018/1727 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ wurde am 14. November 2019 erlassen und gilt seit dem 12. Dezember 2019.
- (2) Nach Artikel 52 der Verordnung (EU) 2018/1727 kann Eurojust eine Zusammenarbeit mit Drittstaatsbehörden und internationalen Organisationen knüpfen und unterhalten. Zu diesem Zweck erarbeitet Eurojust alle vier Jahre im Einvernehmen mit der Kommission eine Kooperationsstrategie, in der die Drittstaaten und internationalen Organisationen benannt werden, mit denen eine operative Notwendigkeit für Zusammenarbeit besteht. Dementsprechend hat Eurojust im Benehmen mit der Kommission eine solche Kooperationsstrategie für den Zeitraum 2024-2027 ausgearbeitet.
- (3) In der Verordnung (EU) 2018/1727, insbesondere in Artikel 56, sind die allgemeinen Grundsätze für die Übermittlung personenbezogener Daten von der Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) an Drittstaaten und internationale Organisationen geregelt. Eurojust darf auf der Grundlage einer internationalen Übereinkunft zwischen der Union und einem Drittland nach Artikel 218 AEUV, die angemessene Garantien hinsichtlich des Schutzes der Privatsphäre, der Grundrechte und der Grundfreiheiten von Personen bietet, personenbezogene Daten an ein Drittland übermitteln.
- (4) Im Hinblick auf den Abschluss solcher Abkommen sollten Verhandlungen zwischen der Union und Bolivien, Chile, Costa Rica, Ecuador, Kanada, Panama, Peru und den Vereinigten Arabischen Emiraten aufgenommen werden. Die Auswahl dieser Länder

¹ Verordnung (EU) 2018/1727 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 betreffend die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) und zur Ersetzung und Aufhebung des Beschlusses 2002/187/JI des Rates (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 138, <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1727/oj>).

beruht auf einer Bewertung des operativen Bedarfs, der z. B. in der Eurojust-Strategie für die Zusammenarbeit mit internationalen Partnern 2024-2027 ermittelt wurde, der Notwendigkeit, die Kohärenz mit der Zusammenarbeit mit anderen Agenturen und Einrichtungen im Bereich Justiz und Inneres wie Europol sicherzustellen, und den strategischen Interessen betreffend die Sicherheit der Europäischen Union, insbesondere in den Bereichen organisierte Kriminalität und Drogenhandel.

- (5) Die Abkommen mit diesen Ländern sollten eine Rechtsgrundlage für den systematischen Austausch personenbezogener Daten und die Abordnung von Verbindungsstaatsanwältinnen und -anwälten bilden – Instrumente, die im Rahmen der eigenen Arbeitsvereinbarungen von Eurojust nicht zur Verfügung stehen.
- (6) Die Kommission sollte den Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB) erforderlichenfalls auch während der Aushandlung der Abkommen und in jedem Fall vor Abschluss der Abkommen konsultieren.
- (7) Die Abkommen sollten die Grundrechte und Grundsätze der Charta der Grundrechte der Europäischen Union wahren, namentlich das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens nach Artikel 7 der Charta, das Recht auf Schutz personenbezogener Daten nach Artikel 8 der Charta und das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und auf ein faires Verfahren nach Artikel 47 der Charta. Darüber hinaus ist jeder Informationsaustausch, der zu unmenschlicher und erniedrigender Behandlung oder Strafe führt und gegebenenfalls mit der Todesstrafe in Zusammenhang steht, verboten. Die Abkommen sollten im Einklang mit diesen Rechten und Grundsätzen angewendet werden.
- (8) Die Abkommen sollten die Übermittlung personenbezogener Daten oder andere Formen der Zusammenarbeit zwischen den für den Schutz der nationalen Sicherheit zuständigen Behörden unberührt lassen.
- (9) Irland ist durch die Verordnung (EU) 2018/1727 gebunden und beteiligt sich daher an der Annahme dieses Beschlusses.
- (10) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.
- (11) Der EDSB wurde zu diesem Beschluss und seinem Anhang konsultiert und hat seine Stellungnahme am (Datum) abgegeben —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über internationale Abkommen zwischen der Union und Bolivien, Chile, Costa Rica, Ecuador, Kanada, Panama, Peru und den Vereinigten Arabischen Emiraten über die Zusammenarbeit zwischen der Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) und den für die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen zuständigen Behörden dieser Drittstaaten wird hiermit erteilt.

Artikel 2

Die Kommission wird als Verhandlungsführerin der Union benannt.

Artikel 3

Die im Anhang dieses Beschlusses festgelegten Verhandlungsrichtlinien werden an die Kommission gerichtet.

Artikel 4

Die Verhandlungen werden im Benehmen mit dem/der [Vorbereitungsgremium des Rates] geführt, der/die/das als Sonderausschuss nach Artikel 218 Absatz 4 AEUV bestellt wird.

Artikel 5

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin*



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 10.9.2026
COM(2026) 459 final

ANNEX

ANHANG

der

Empfehlung für einen

BESCHLUSS DES RATES

über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über Abkommen zwischen der Union und Bolivien, Chile, Costa Rica, Ecuador, Kanada, Panama, Peru und den Vereinigten Arabischen Emiraten über die Zusammenarbeit zwischen der Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) und den für die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen zuständigen Behörden dieser Drittstaaten

ANHANG DES VORSCHLAGS

RICHTLINIEN FÜR DIE VERHANDLUNGEN ÜBER ABKOMMEN ZWISCHEN DER UNION UND BOLIVIEN, CHILE, COSTA RICA, ECUADOR, KANADA, PANAMA, PERU UND DEN VEREINIGTEN ARABISCHEN EMIRATEN ÜBER DIE ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN DER AGENTUR DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR JUSTIZIELLE ZUSAMMENARBEIT IN STRAFSACHEN (EUROJUST) UND DEN FÜR DIE JUSTIZIELLE ZUSAMMENARBEIT IN STRAFSACHEN ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN DIESER DRITTSTAATEN

Die Kommission sollte in den Verhandlungen die nachstehend im Detail beschriebenen Ziele anstreben.

- (1) Ziel der Abkommen ist es, die Rechtsgrundlage für die Zusammenarbeit zwischen Eurojust und den zuständigen Behörden der betreffenden Drittstaaten, einschließlich des Austauschs operativer personenbezogener Daten, zu schaffen, um die Tätigkeit der zuständigen Behörden dieser Länder und der Mitgliedstaaten sowie deren Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung der Kriminalitätsformen, für die Eurojust nach der Verordnung (EU) 2018/1727 zuständig ist, zu unterstützen und zu verstärken und gleichzeitig angemessene Garantien in Bezug auf den Schutz der Privatsphäre, der personenbezogenen Daten und der Grundrechte und Grundfreiheiten des Einzelnen zu gewährleisten.

Um die Zweckbindung zu garantieren, dürfen sich die Zusammenarbeit und der Austausch personenbezogener Daten im Rahmen der genannten Abkommen nur auf Verbrechen und damit im Zusammenhang stehende Vergehen (zusammengefasst als „Straftaten“) erstrecken, die nach Artikel 3 der Verordnung (EU) 2018/1727 in den Zuständigkeitsbereich von Eurojust fallen. Die Zusammenarbeit sollte insbesondere auf Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen bei schwerer Kriminalität, insbesondere Terrorismus, organisierte Kriminalität, unerlaubter Handel mit Feuerwaffen, Drogenhandel, Menschenhandel und Schleusung von Migranten sowie Cyberkriminalität, gerichtet sein. In den Abkommen ist festzulegen, in welchem Umfang und zu welchen Zwecken Eurojust Daten an die zuständigen Behörden der betreffenden Drittstaaten übermitteln darf.

- (2) Die notwendigen Garantien und Kontrollen in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten sowie der Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen beim Austausch personenbezogener Daten zwischen Eurojust und den zuständigen Behörden der betreffenden Drittstaaten sind in den Abkommen unabhängig von der Staatsangehörigkeit und dem Aufenthaltsort klar und genau zu formulieren. Über die unten aufgeführten Garantien hinaus und unbeschadet zusätzlicher gegebenenfalls erforderlicher Garantien zählt zu diesen Garantien, dass die Übermittlung personenbezogener Daten Vertraulichkeitsverpflichtungen unterliegen muss und dass die personenbezogenen Daten nicht verwendet werden, um die Todesstrafe oder eine Form der grausamen und unmenschlichen Behandlung zu beantragen, zu verhängen oder zu vollstrecken.

Insbesondere gilt:

- a) Die Abkommen haben Definitionen der Schlüsselbegriffe zu enthalten, einschließlich einer Definition des Begriffs „personenbezogene Daten“ im Einklang mit Artikel 3 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2016/680.

- b) Die Abkommen haben den Grundsatz der Zweckbindung zu berücksichtigen, um sicherzustellen, dass die Daten ausschließlich zu den Zwecken verarbeitet werden, zu denen sie übermittelt wurden. Die Daten dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der übermittelnden Vertragspartei für einen zusätzlichen, zulässigen und spezifischen Zweck verarbeitet werden. Dazu müssen die Zwecke, zu denen personenbezogene Daten von den Vertragsparteien im Rahmen der Abkommen verarbeitet werden dürfen, klar und genau formuliert sein und dürfen nicht über das hinausgehen, was im Einzelfall zur Verhütung und Bekämpfung der Straftaten, auf die sich die Abkommen beziehen, notwendig ist. Die Vertragsparteien können einvernehmlich beschließen, dass die übermittelten Informationen für einen zusätzlichen, zulässigen und spezifischen Zweck verwendet werden dürfen, der zum Zeitpunkt eines entsprechenden einvernehmlichen Beschlusses festzulegen ist und in den Anwendungsbereich der Abkommen zu fallen hat.
- c) Die von Eurojust auf der Grundlage der Abkommen übermittelten personenbezogenen Daten dürfen nur nach Treu und Glauben, auf rechtmäßiger Grundlage und nur für die Zwecke verarbeitet werden, für die sie übermittelt wurden. Die Abkommen verpflichten Eurojust, zum Zeitpunkt der Datenübermittlung auf etwaige für den Datenzugriff oder die Datenverwendung geltende Einschränkungen hinzuweisen, insbesondere bezüglich der Weitergabe, Löschung, Vernichtung oder Weiterverarbeitung der Daten. Die Abkommen verpflichten die zuständigen Behörden der betreffenden Drittstaaten, diesen Einschränkungen Folge zu leisten und klarzustellen, wie deren Einhaltung in der Praxis durchgesetzt wird. Die personenbezogenen Daten müssen dem Zweck angemessen und sachlich relevant sowie auf das für die Zwecke der Datenverarbeitung notwendige Maß beschränkt sein. Sie müssen sachlich richtig sein und auf dem neuesten Stand sein. Sie dürfen nicht länger aufbewahrt werden als für die Zwecke notwendig ist, zu denen sie übermittelt wurden. Die Abkommen sehen eine regelmäßige Überprüfung der Notwendigkeit einer weiteren Speicherung der übermittelten personenbezogenen Daten vor. Die Abkommen haben einen Anhang mit einer erschöpfenden Liste der zuständigen Behörden der betreffenden Drittstaaten, an die Eurojust Daten übermitteln kann, sowie eine kurze Beschreibung ihrer Zuständigkeiten zu enthalten.
- d) Die Übermittlung personenbezogener Daten, aus denen die ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Übermittlung von genetischen Daten, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben durch Eurojust ist nur dann erlaubt, wenn sie im Einzelfall für die Verhütung oder Bekämpfung der durch die Abkommen erfassten Straftaten unbedingt erforderlich und verhältnismäßig ist und geeigneten Garantien unterliegt. Die Abkommen sollten auch besondere Garantien für die Übermittlung personenbezogener Daten von Opfern von Straftaten, Zeugen oder anderen Personen, die Informationen über Straftaten liefern können, sowie von Minderjährigen vorsehen.
- e) Die Abkommen müssen das Recht auf Auskunft, Zugang, Berichtigung und Löschung von Daten sowie die besonderen Gründe regeln, die unter Umständen notwendige, verhältnismäßige Einschränkungen zulassen, und so dafür sorgen, dass natürliche Personen, deren personenbezogene Daten

verarbeitet werden, über durchsetzbare Rechte verfügen. In den Abkommen muss ferner sichergestellt sein, dass jede Person, deren Daten auf der Grundlage der Abkommen verarbeitet werden, über ein durchsetzbares Recht auf verwaltungsrechtliche und gerichtliche Rechtsbehelfe verfügt, die eine wirksame Abhilfe gewährleisten.

- f) Die Abkommen haben Regeln für die Speicherung personenbezogener Daten, die Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten und die Löschung unrechtmäßig übermittelter personenbezogener Daten sowie für die Aufzeichnung und Protokollierung zu Zwecken der Rechenschaftspflicht und Dokumentierung zu enthalten. Vorzusehen sind auch Garantien für die automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall. In den Abkommen sollte zudem angegeben werden, anhand welcher Kriterien die sachliche Richtigkeit der Daten zu bewerten ist.
 - g) In die Abkommen aufzunehmen ist eine Verpflichtung, die Sicherheit personenbezogener Daten durch geeignete technische und organisatorische Vorkehrungen zu gewährleisten, auch in der Weise, dass nur befugte Personen auf personenbezogene Daten zugreifen können. Für den Fall einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, die auf der Grundlage der Abkommen übermittelt wurden, ist in den Abkommen eine Verpflichtung zur Meldung solcher Vorfälle vorzusehen.
 - h) Eine Weiterübermittlung von Informationen durch die zuständigen Behörden der betreffenden Drittstaaten an andere Behörden im eigenen Land, auch für den Gebrauch in Gerichtsverfahren, ist nur für die Zwecke der ursprünglichen Übermittlung durch Eurojust erlaubt und muss geeigneten Bedingungen und Garantien unterliegen, einschließlich der vorherigen Genehmigung durch Eurojust.
 - i) Für die Weiterübermittlung von Informationen der zuständigen Behörden des betreffenden Drittstaats an Behörden eines anderen Drittstaats gelten die gleichen Bedingungen wie unter Buchstabe h mit dem zusätzlichen Erfordernis, dass eine solche Weiterübermittlung nur an Drittstaaten erlaubt ist, an die Eurojust personenbezogene Daten nach Artikel 56 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1727 übermitteln darf.
 - j) Die Abkommen müssen die Aufsicht durch eine oder mehrere unabhängige Datenschutzbehörden gewährleisten, die mit wirksamen Untersuchungs- und Eingriffsbefugnissen ausgestattet sind, um die Behörden der betreffenden Drittstaaten zu beaufsichtigen, die personenbezogene Daten und sonstige im Rahmen der Abkommen ausgetauschte Informationen nutzen, und um Gerichtsverfahren anzustrengen. Diese unabhängigen Behörden müssen unter anderem zur Entgegennahme von Beschwerden natürlicher Personen über die Nutzung ihrer personenbezogenen Daten befugt sein. Behörden, die personenbezogene Daten nutzen, sind für die Einhaltung der Vorschriften der Abkommen über den Schutz personenbezogener Daten rechenschaftspflichtig.
- (3) In Bezug auf Auslegung und Anwendung der Abkommen ist in diesen ein wirksames Streitbeilegungsverfahren vorzusehen, um sicherzustellen, dass die Vertragsparteien die vereinbarten Regeln einhalten.

- (4) Die Abkommen haben Bestimmungen über ihre Überwachung und regelmäßige Bewertung durch Teams, denen einschlägige Datenschutzexperten angehören, zu enthalten.
- (5) Das Inkrafttreten und die Geltung sind in den Abkommen ebenso zu regeln wie ihre Beendigung oder Aussetzung durch eine Vertragspartei, insbesondere wenn der betreffende Drittstaat das nach diesen Abkommen vorgeschriebene Niveau des Schutzes der Grundrechte und Grundfreiheiten nicht mehr wirksam sicherstellt. In den Abkommen ist außerdem festzuschreiben, ob personenbezogene Daten, die in ihren Anwendungsbereich fallen und vor ihrer Aussetzung oder Beendigung übermittelt wurden, weiter verarbeitet werden dürfen. Die weitere Verarbeitung personenbezogener Daten muss, wenn sie gestattet wurde, in jedem Fall im Einklang mit den Vorschriften der Abkommen zum Zeitpunkt ihrer Aussetzung oder Beendigung stehen.
- (6) Für die Verhandlungen gilt folgendes Verfahren:
- a) Die Verhandlungen sind mit ausreichendem Vorlauf vorzubereiten.
 - b) Sofern die Kommission dies für erforderlich hält oder der Rat dies beantragt, geht den Verhandlungsrunden eine Sitzung der Gruppe „Zusammenarbeit in Strafsachen“ voraus, damit gegebenenfalls die Kernthemen ermittelt, Stellungnahmen formuliert und Leitlinien vorgegeben werden können.
 - c) Die Kommission erstattet dem Rat und dem Europäischen Parlament während der Verhandlungsphase oder, wenn mehrere Verhandlungen parallel geführt werden, nach einer Reihe von Verhandlungsrunden Bericht über den Fortgang der Verhandlungen.
 - d) Die Kommission informiert den Rat und konsultiert die Gruppe „Zusammenarbeit in Strafsachen“ zu jedem bedeutenden Problem, das im Laufe der Verhandlungen auftreten könnte.
- (7) Die Abkommen werden in bulgarischer, dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, kroatischer, lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, rumänischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer und ungarischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.